

# UVP Gutachten Mondi

## ÜERÖRTLICHE RAUMORDNUNG UND REGIONALENTWICKLUNG

### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 Projektbeschreibung

Die Firma Mondi Packaging GmbH plant am Standort Rothleiten zur Energieversorgung des Werks den Neubau eines Wasserkraftwerks, da das bisher genutzte Ausleitungswasserkraftwerk nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Das neue Kraftwerk wird als Laufkraftwerk errichtet. Es produziert die dreifache Ausbauleistung des bisherigen Kraftwerks und wird ganzjährig betrieben.

Hauptdaten der umgebauten Kraftwerksanlage

- Lage der Wehanlage Mur-km 212,990
- Stauziel [müA] 428,00 müA
- Ausbaufallhöhe [m] 4,26 m
- Ausbaudurchfluss [m<sup>3</sup>/s] 200 m<sup>3</sup>/s
- Ausbauleistung [MW] 6,546 MW
- Regelarbeitsvermögen [GWh] 33,9 GWh\*

Zur Realisierung des neuen Kraftwerksstandorts wird das Flussbett der Mur über eine Länge von etwa 250 m verlegt. Das alte Flussbett der Mur wird verfüllt, die neue Fläche hat ein Ausmaß von ca. 1,3 ha. Weitere Maßnahmen betreffen v.a. den Gamsbach, den Ausleitungskanal, Stauraum und Unterwasser, die alte Wehranlage (Abbruch). Projektmaßnahmen sowie ökologische Begleitmaßnahmen sind dem Hauptdokument der UVE zu entnehmen.

## 1.2 Standortbeschreibung

Der gewählte Standort für das neue Kraftwerk liegt an der Murschlinge bei Rothleiten bzw. Peugen nördlich von Frohnleiten. Es handelt sich dabei um Flächen, die unmittelbar an das bestehende Mondi-Werk (Wellpappeproduktion und betriebliches Wasserkraftwerk) anschließen.

Die Flächenbeanspruchung des Projekts beträgt etwa 7 ha.

## 2 Methodik

### 2.1 Gesetzliche Beurteilungsgrundlagen

Dem Befund und Gutachten werden folgende gesetzliche Regelungen zugrunde gelegt:

UVP-G 2000 §12 (4) 1: "Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat die UVE [...] gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau [...] aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,"

UVP-G 2000 §12 (4) 4 "Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat Darlegungen gemäß §1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten" – (§1 Abs. 1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber / von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen [...]“).

UVP-G 2000 §12 (4) 5 „Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.“

Weiters ist das Steiermärkische Raumordnungsgesetz von Relevanz, insbesondere die Raumordnungsgrundsätze, nach denen sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtgebietes einzufügen hat bzw. das eine „abgestimmte Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten erzielt werden soll“ (STROG §3 (1)).

**Im Sinne des Abwägungsgebotes ist eine Überprüfung des gegenständlichen Vorhabens hinsichtlich überörtlicher Planungsinteressen und –ziele vorzunehmen, um zusammenfassend feststellen zu können, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Projektes besteht. Raumplanung – insbesondere Regionalplanung als Querschnitts-**

**materie – berührt eine Fülle von Themenbereichen die integrativ zu beurteilen sind.**  
**Dabei sind die Ergebnisse der jeweiligen Fachgutachten (z.B. Örtliche Raumplanung, Landschaftsbild etc.) zu berücksichtigen.**

## **2.2 Methodik der UVE – Fachbeitrag „Überörtliche Raumordnung“**

Der UVE Fachbeitrag "Raumordnung" (Verfasser Ingenieurgesellschaft DI Bilek & DI Krischner, Juni 2007) wird unterteilt in die Kapitel

- Pläne und Programme auf Landesebene
- Pläne und Programme auf überörtlicher Ebene
- Pläne und Programme auf örtlicher Ebene

Die vorliegende Befundung bezieht sich nur auf die sektorale (Landes)Ebene und überörtliche Ebene.

In der fachlichen Bewertung der UVE (Verfasser Ingenieurgesellschaft DI Bilek & DI Krischner, Gesamtbewertung, Juni 2007) werden folgende Pläne und Programme auf überörtlicher Ebene als relevant für das Vorhaben eingestuft und einer "Prüfung und Darlegung auf Übereinstimmung" unterzogen:

- Regionales Entwicklungsprogramm Graz / Graz-Umgebung, 2005 (REPRO GGU,
- LGBl.Nr. 106-2005)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft 1988 (LGBl.Nr. 85/1989)

Es werden keine Widersprüche zu den relevanten Raumordnungsdokumenten festgestellt.

## **3 Beurteilungsgrundlagen**

Für das UVP Gutachten des Fachbereiches „Überörtliche Raumordnung“ werden folgende maßgebende Dokumente behandelt:

Alpenkonvention 1991, Protokoll „Energie“

- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl Nr. 53/1977)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft 1998 (LGBI Nr. 85/1989)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGB Nr. 29/1984)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Raumordnungsgrundsätze § 3) ROG 1974
- i.d.g.F.

- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume 2005 (LGBl Nr. 117/2005)
- Regionales Entwicklungsprogramm Graz / Graz Umgebung, 2005 (REPRO Graz / Graz Umgebung, LGBl Nr. 106/2005)

Neben diesen rechtsverbindlichen Dokumenten dienen als Beurteilungsgrundlage auf informeller Ebene („weiche Indikatoren“), wie zB der Energieplan Steiermark 2005 – 2015.

## **4 Befund**

Im Fachbeitrag „Raumordnung“ (Ingenieurgesellschaft DI Bilek & DI Krischner, Juni 2007) wurde die Bewertung der Pläne und Programme hinsichtlich Abwägungsgebot bzw. öffentlichem Interesse in Form einer qualitativen Beschreibung vorgenommen.

Im Folgenden werden öffentliche Pläne und Programme ergänzt und hinsichtlich ihrer Relevanz zum Vorhaben dargestellt:

### **4.1 Alpenkonvention 1991; Protokoll „Energie“:**

Dem Artikel 2 (Grundverpflichtungen) wird weitgehend entsprochen:

(1) „Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:

- a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,
- b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,
- c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
  - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
  - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
  - die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
- d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.“

Ebenso wird dem Artikel 5 (Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung) Rechnung getragen:

- (1) „Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und –verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
- a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
  - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern, [...]
  - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler“

## **4.2 Landesentwicklungsprogramm 77/Novelle 2009 (Entwurf)**

Neben den generellen Aufgaben und Zielsetzungen wird explizit im § 5 Grundsätze, Maßnahmen und Festlegungen zur Fach- und Investitionsplanung unter Punkt 2 (Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft) angeführt: „[...] Maßnahmen zur vorausschauenden Bewirtschaftung des Wasserdargebotes [...].“

## **4.3 Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBL.Nr.85/1989)**

Die Verordnung legt u.a. folgende Ziele für die Wasserwirtschaft in der Steiermark fest (§1, Abs 3):

e) Schutz der Bevölkerung und ihres Lebensraumes vor Hochwässern und Muren, f) Bedarfsgerechte und umweltverträgliche Nutzung des ausbauwürdigen Wasserpotentiales zur Energiegewinnung. In §2 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, ist in Abs. 4 zum Energiewasserbau folgendes verordnet: Errichtung von Wasserkraftwerken an ausbauwürdigen Gewässern im für die Energieversorgung erforderlichen Ausmaß oder zur Eigenversorgung.

## **4.4 Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBL.Nr.29/1984)**

Die Verordnung benennt in § 4 die Grundsätze und Ziele der Energiepolitik in der Steiermark:

§ 4 Abs. 1: Grundsätze „Auf Grund der sich ständig ändernden äußeren Einflüsse auf den Energieverbrauch sollte eine Energiepolitik auf maximale Flexibilität des gesamten Energiesystems ausgerichtet sein. Hierzu ist erforderlich:

1. Kurzfristige Stabilisierung, längerfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauches, wobei sowohl der quantitative (Energiesparen) als auch der qualitative (Einsatz einer möglichst adäquaten Energieform für eine bestimmte Energiedienstleistung) Aspekt zu beachten ist.
2. Soweit als möglich Abbau der Abhängigkeit von externen Primärenergieträgern durch die im § 5 (1) näher beschriebenen Maßnahmen.
3. Als Randbedingungen für eine zukunftsorientierte Energieplanung sind jeweils die Umweltverträglichkeit, die Sozialverträglichkeit und die volkswirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen.

§ 5 Maßnahmen im Bereich Energie:

§ 5 Abs. 1: Zum Abbau der Abhängigkeit von externen Energieträgern sind folgende Maßnahmen

anzustreben:

1. Ersatz ausländischer Energieträger durch heimische;
2. Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger durch erneuerbare;
3. Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Streuung der Energieträger;
4. Erhöhung der Versorgungssicherheit durch größere Flexibilität des Energiesystems.

§ 5 Abs. 2: "Auf der Basis dieses Entwicklungsprogramms sollen kommunale und regionale Energiepläne erstellt werden. Sie sind in den Prozess der Orts- und Regionalplanung einzubeziehen. [...] Regionale Energiepläne sollten als besonderen Schwerpunkt die Auffindung und Aktivierung der energetischen Ressourcen der jeweiligen Region enthalten und innovative, regionale Initiativen fördern. [...]"

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt die Ziele und Maßnahmen des oben angeführten Sachprogramms.

## **4.5 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz / Raumordnungsgrundsätze**

Mit der 14. Raumordnungsgesetz-Novelle 2002, LGBl. Nr. 112/2002, in Kraft getreten am 25. März 2003, wurden die Raumordnungsgrundsätze, §3 StROG, neu gefasst. Sie bilden den Kernbereich der fachlichen Beurteilungsgrundlagen. Die Raumordnungsgrundsätze des Absatz 1 bezeichnen – im Sinne des gesellschaftspolitischen Interessenausgleiches jene Aspekte - die beim Vollzug des Raumordnungsgesetzes in jedem Fall einzuhalten und anzuwenden sind. Die Raumordnungsgrundsätze bilden somit die zentrale Grundlage zur Beurteilung des

öffentlichen Interesses im Fachbereich Raumordnung – Regionalentwicklung Die Ziele des Abs. 2 sind aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung jedoch nicht bei allen Planungen oder raumbedeutsamen Maßnahmen relevant und im Einzelfall untereinander abzuwägen

#### Raumordnungsgrundsätze (§ 3 Abs. 1)

1. „Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.“

Es sind folgende Ziele abzuwägen (§ 3 Abs. 2):

1. „Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedacht-  
nahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur, z.B.

- nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
- von innen nach außen,
- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,
- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,
- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere

von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

a) für Wohnsiedlungen,

b) Gewerbe- und Industriebetriebe,

c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,

d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,

e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,

f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.“

## **4.6 Entwicklungsprogramm zur Hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume**

Relevant, da durch die neuen Anschlaglinien der Mur das Betriebsareal größtenteils aus dem unmittelbaren HQ 100 Bereich herausfällt.

## **4.7 Regionales Entwicklungsprogramm Graz & Graz-Umgebung 2005 (REPRO GGU)**

Auf regionaler Ebene ist das REPRO GGU maßgebend für die Beurteilung. Der Standort des gegenständlichen Vorhabens liegt nach der landschaftsräumlichen Gliederung dem Teilraum Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken an (vgl. §3 Abs 3) mit folgenden Ziel bzw. Maßnahmenfestlegung:

Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Hinsichtlich der Gemeindefunktionen ist die Standortgemeinde Frohnleiten im Regionalplan als regionaler Industrie- und Gewerbestandort mit der Begründung „Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung [...]“ (vgl. §4 Abs 2).

Vorrangzonen, wie z.B. Retentionsräume und Hochwasseranschlaglinien betreffen das gegenständliche Vorhaben nur mehr punktuell bzw. unwesentlich kleinräumig (vergleiche Abflussuntersuchung der Mur von Frohnleiten bis Niklasdorf, August 2002, FA 19A). Die landwirtschaftlichen Vorrangzonen des Murtales liegen nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Energiezentrale (ca. 2km nördlich und südlich des Betriebsstandortes) bzw. sind nicht durch Flächenbeanspruchungen betroffen.

## **5 Gutachten**

Nach § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ist die Aufgabe der Raumordnung die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebiets zur Gewährleistung einer nachhaltigen und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohls. Dabei ist zwischen unterschiedlichen Raumentwicklungszielen ein Abwägungsprozess durchzuführen, bzw. sind Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen.

Die Kriterien für diesen Abwägungsprozess sind mit § 3 den Raumordnungsgrundsätzen (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz) definiert.

Aufgabe des Fachgutachtens im engeren Sinne (im Kontext zum Befund) ist es, im Abwägungsprozess hinsichtlich der Zielvorgaben des Raumordnungsgesetzes § 3 (2) eine projektspezifische Beurteilung vorzunehmen:

1.) „Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Beachtung auf raumstrukturelle Gegebenheiten“

Dieses Ziel wird durch die Standortsicherung eines regionalen Leitbetriebes gewährleistet.

2.) „Entwicklung der Siedlungsstruktur[...]“

Diese Zielvorgaben werden zumindest in drei Punkten erreicht:

- Wiedernutzbarmachung von abgenutztem Baugebiet bzw. von Industriebrache
- Partielle Hochwasserfreistellung von Bauland in Retentionsräumen (HQ 100)
- Sparsame Verwendung von Energie und vermehrter Einsatz erneuerbarer Energieträger.

Mit der angestrebten Arrondierung auf dem bestehenden Industrieareal wird einem Flächenrecycling (mit allen infrastrukturellen Voraussetzungen) gegenüber z.B. einem neuen Standort „auf der grünen Wiese“ der Vorzug gegeben. Durch das gegenständliche Vorhaben wird es zu einer deutlichen Verbesserung der Hochwasserabflusssituation (HQ 30, HQ 100) im Vorland kommen: damit ergibt sich eine starke Aufwertung des Industrie- und Gewerbegebietes zwischen Mur und Brucker Schnellstraße S 35.

3.) „Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern [...]“

Dieses Entwicklungsziel ist für das gegenständliche Vorhaben nicht (bzw. nur indirekt - „Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren“) relevant.

4.) „Gestaltung und Erhaltung der Landschaft, sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere in Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologische bedeutenden Strukturen.“

Der Betriebsstandort befindet sich im Teilraum Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken (REPRO, § 3). Für diesen Teilraum werden folgende (vorhabensrelevante) Ziele und Maßnahmen angestrebt:

„Ein Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. „

Die Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen des gegenständlichen Vorhabens hinsichtlich des charakteristischen Landschaftsbildes des Murdurchbruchtales wird im Fachbeitrag „Landschaft“ beurteilt: Dies betrifft im Wesentlichen ökologische bedeutsame Strukturen wie z.B. der Uferbegleitsaum der Mur, welche durch das gegenständliche Vorhaben nicht

unbeeinträchtigt bleiben! (Uferstreifen entlang der Mur Mindestabstandserfordernis: 20m gemäß REPRO § 2: „als Grünzonen gelten auch Uferstreifen an der Mur von mindestens 20 m [...]“; diese Vorgabe wurde im Rahmen der Flächenwidmungsänderung 3.17 nur teilweise berücksichtigt.)

5.) „Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete“ Die Sichtbeziehungen zum sensiblen Ortsbild (bzw. der Schutzzone) Frohnleiten sind nicht gegeben; im Sinne einer Fortführung der großteils architektonisch, hochwertigen Krafthausbauwerke (traditionelle, charakteristische „Murkraftwerke – Architektur“) wird eine entsprechende Gestaltung angeregt.

6.) „Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen ... (b) Gewerbe- und Industriebetriebe)“

Der Ausbau der lokalen Straßeninfrastruktur (Murbrücke) im Kielwasser des gegenständlichen Vorhabens dient eindeutig zur Verbesserung der Standortqualität bzw. sichert auch in Zukunft eine standortgerechte Verwendung im Sinne des REPRO Graz / Graz-Umgebung

Zusammenfassend kann somit im Rahmen der Regionalentwicklung von einem überwiegend öffentlichen Interesse bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens

DI Harald Griebner

*[Unterschrift auf dem Original im Akt]*